

Az.: 3 A 709/12
3 K 541/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der DB Netz AG
vertreten durch den Regionalbereich

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Feststellung der Öffentlichkeit von Waldwegen
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 30. April 2015

am 5. Mai 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 2011 - 3 K 541/09 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt noch die Feststellung, dass die Beklagte Trägerin der Straßenbaulast für die Wegeüberführung über die Eisenbahnstrecke Görlitz-Dresden bei Bahn-km 88,889 ist.
- 2 Bei dieser Wegeüberführung handelt es sich um eine Brücke, die auf einem im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstück errichtet worden ist und über die der Weg „Unterringel“ führt. Der Weg ist mit seit 1571/72 mehrfach geänderten Symbol- und Wanderzeichen ausgeschildert sowie in Wanderkarten teilweise als Wanderweg gekennzeichnet. Er war zunächst als „Nider Schönborner Weg“ bezeichnet. Später wurde er in unterschiedlichen Schreibweisen als „Nieder Ringelweg“ oder „Unterringel“ bezeichnet. Er beginnt südlich der Gemeinde Liegau-Augustusbad, zweigt nach ca. 300 Metern von dem nach links weiterführenden Oberringel ab, quert den Nachtflügelweg, trifft nach Überquerung der Bahnstrecke auf den Weg „Kreuzringel“ und führt in südlicher Richtung durch die sich im Eigentum der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH befindende Dresdner Heide bis zu seiner Einmündung in die Langebrücker Straße über den mit „8“ bezeichneten Weg weiter; ab der Kreuzung mit dem Weg „Kreuzringel“ ist er nicht mehr als Wanderweg ausgewiesen.
- 3 Die streitgegenständliche Brücke wurde laut einer Übergabeniederschrift am 18. Juni 1954 von der Reichsbahn an „den Rat des Kreises Dresden, Abteilung Verkehr des

Bezirksrates, Staatl. Straßenunterhaltungsbetrieb“ übergeben. Im April 2008 kam es an der Brücke zu erheblichen Beschädigungen. Die Klägerin führte die notwendigsten Sicherungsmaßnahmen durch. Auf eine entsprechende Anfrage hin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 24. April 2008 mit, dass für das Brückengrundstück keine Daten vorlägen. Das Straßenbauamt Meißen-Dresden, an das das Regierungspräsidium Dresden die Anfrage der Klägerin wegen der Baulast für die Brücke weitergeleitet hatte, teilte dieser mit Schreiben vom 23. Juni 2008 mit, dass es „für die Unterhaltung von Brücken im Zuge von öffentlichen Wegen“ nicht zuständig sei, und verwies auf die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 a oder b i. V. m. § 44 Abs. 1 SächsStrG. Der ebenfalls um Stellungnahme gebetene Staatsbetrieb Sachsen Forst - Forstbezirk Dresden - führte mit Schreiben vom 11. September 2008 aus, dass der Unterringelweg zwar ein Forstweg sei, aber keinen öffentlichen Weg oder gar eine Straße darstelle. Die Brücke sei seit Jahrzehnten für jeden öffentlichen Verkehr gesperrt und diene nur der Benutzung durch Wanderer. Die Zuwegung zur „Unterringelwegbrücke“ befände sich im Besitz der BVVG.

- 4 Mit ihrer am 24. April 2009 erhobenen Klage hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass Trägerin der Straßenbaulast gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG die Beklagte sei und diese daher gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 EBKrG die Brücke auf ihre Kosten zu erhalten habe. Bei dem über die Brücke führenden Unterringelweg handele es sich um eine öffentliche Straße i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, da er eine betrieblich-öffentliche Straße sei. Der Weg diene vorrangig betrieblichen, hier forstwirtschaftlichen Zwecken, werde aber auch von der Öffentlichkeit genutzt. Ein starkes Indiz hierfür sei die Tatsache, dass die Brücke in die Unterhaltungslast des Rates des Kreises Dresden übernommen worden sei. Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG sei die betrieblich-öffentliche Straße zu einer Gemeindestraße oder zu einer sonstigen öffentlichen Straße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG geworden. Dass der Weg nicht in ein Straßenverzeichnis eingetragen sei, schließe seinen öffentlich-rechtlichen Charakter nicht aus.

- 5 Die Klägerin hat, soweit für das Berufungsverfahren noch maßgeblich, beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte Träger der Straßenbaulast für die Straßenüberführung über die Eisenbahnstrecke Görlitz-Dresden bei Bahn-km 88,889 ist.

6 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

7 Sie hat hierzu angeführt, dass es sich bei dem über die Brücke verlaufenden Weg nicht um eine öffentliche Straße handle. Es fänden sich keine Archivunterlagen, die darauf hindeuteten, dass der Weg auf der Basis des Weggesetzes 1929 einen öffentlichen Status erhalten hätte. Er sei weder im alten Wegeverzeichnis eingetragen noch im Grundsteuerkataster als öffentlicher Weg behandelt worden. Aus der zum 18. Juni 1954 beschlossenen Übergabe des Wegs an den Rat des Kreises Dresden folge nicht, dass der Weg auch als Straße i. S. der straßengesetzlichen Vorschriften einzustufen sei. Im Juli 1954 sei für die Gemarkung der Dresdner Heide ein Wegeübersichtsplan aufgestellt worden, der sowohl die öffentlichen Wege i. S. des Straßenrechts als auch wichtige Privatwege (Wirtschaftswege) ausweise. Gemäß der Verordnung über das Straßenwesen der DDR vom 18. Juli 1957 seien Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen gewesen. Der Unterringel sei in diesem Wegeverzeichnis nicht eingetragen gewesen. Dem Wegeübersichtsplan sei insoweit negative Publizität beizumessen, dass auf den nicht enthaltenen Wegen keine Verkehrsfreigabe i. S. v. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Straßenwesen der DDR vorgenommen worden sei. Vielmehr habe es sich um einen Weg gehandelt, der als Erholungsweg zur Verfügung gestellt worden, jedoch rechtlich als Privatweg zu klassifizieren gewesen sei. Auch handle es sich nicht um eine so genannte betrieblich-öffentliche Straße, wie sie durch die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Verordnung über die öffentlichen Straßen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschaffen worden seien. Nach der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu seien für die betrieblich-öffentlichen Straßen beispielhaft benannt Zufahrtsstraßen zu den Objekten der Staatsorgane, Betriebe, Kombinate und sonstigen Einrichtungen, Zufahrtswege zu Bahnhöfen und Bahnhofsvorplätzen sowie Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn. In der Kommentierung hierzu sei das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Zuordnung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen zu den betrieblich-öffentlichen Straßen darin gesehen worden, ob diese ausschließlich oder überwiegend forst- und landwirtschaftlichen Zwecken dienten. Forstwege hätten z. B. den Charakter einer betrieblich-öffentlichen Straße erhalten können, wenn sie gleichzeitig den Zugang zu einer Ausflugsgaststätte darstellten. Dies sei im Fall des Unterringels nicht gegeben.

Die Forstdirektion Bautzen sowie der Staatsbetrieb Sachsen Forst hätten bestätigt, dass es sich um einen Forstprivatweg handele. Öffentliche Wege seien typischerweise „ausgeflurt“ und als solche erkennbar. Hier sei die fragliche Wegefläche aber als Waldfläche ausgewiesen. Die Auslegung, wann es sich um eine betrieblich-öffentliche Straße handele, werde durch den maßgeblichen Kommentar zur Straßenverordnung gestützt. Hieraus werde deutlich, dass ein nicht unerheblicher öffentlicher Verkehr stattfinden müsse. Dies sei auf dem Unterringel jedoch nicht so. Es existierten weder Ziele, wie beispielsweise eine Ausflugsgaststätte oder ein Aussichtspunkt, welche von zahlreichen Wanderern angestrebt werden könnten, noch sei der Weg Bestandteil eines überörtlichen Wanderwegenetzes. Der Weg habe von jeher eine sehr untergeordnete Bedeutung gehabt, weil er weder ein Verbindungsweg zwischen öffentlichen Straßen gewesen sei noch andere, von der Öffentlichkeit besonders besuchte Flächen erschlossen habe. Es handele sich daher um einen reinen Wanderweg. Wolle man dies anders sehen, hätten sämtliche Wege in Wald und Flur den Charakter einer öffentlichen Straße. Somit lägen keinerlei Indizien für die Öffentlichkeit dieses Weges vor. Der Weg sei daher auch nicht entsprechend der Übergangsvorschrift des § 53 Abs. 1 SächsStrG übergeleitet worden. Die Deutsche Bahn AG habe sich erstmals nach Eintritt des Schadensfalls an die Beklagte gewandt; es läge deshalb die Vermutung nahe, dass seitens der Klägerin versucht werde, die mit der Schadensbeseitigung entstandenen Kosten auf die Beklagte abzuwälzen. Verkehrssicherungspflichtig sei nach Privatrecht aber der Eigentümer der Flächen.

- 8 Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 13. Januar 2011 - 3 K 541/09 - unter Abweisung der Feststellungsklage bezüglich einer in der Berufung nicht mehr streitgegenständlichen Wegeüberführung festgestellt, dass die Beklagte Trägerin der Straßenbaulast für die Wegeüberführung über die Eisenbahnstrecke Görlitz-Dresden bei Bahn-km 88,889 (Unterringel) sei. Zur Begründung hat es angeführt, dass ein Feststellungsinteresse bestehe, da von der gerichtlichen Feststellung abhängen, ob die Beklagte für künftige Unterhaltungsmaßnahmen an der Brücke im Verlauf des Unterringelwegs zuständig sei und möglicherweise zur Kostenerstattung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz für bereits durchgeführte Maßnahmen herangezogen werden könne. Bei dem Unterringelweg handele es sich um einen öffentlichen Feld- und Waldweg i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG, für den die Beklagte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG Trägerin der Straßenbaulast sei. Ob ein Weg öffentlich i. S.

der genannten Vorschriften sei, sei ausschließlich nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes zu beurteilen. Bei dem Unterringel handele es sich um einen sehr alten Waldweg, der nicht gemäß § 6 SächsStrG zum öffentlichen Verkehr gewidmet worden sei. Der Wegename und die vorgenommenen Markierungen in der Dresdner Heide gingen teilweise bis in das Jahr 1735 zurück. Nach der Überleitungsvorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG seien die bei In-Kraft-Treten des Straßengesetzes am 16. Februar 1993 vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen gewesen seien, öffentliche Straßen. Darauf, ob die vor Neugründung des Freistaat Sachsens zuständigen DDR-Straßenbehörden einen Beschluss über die öffentliche Nutzung getroffen hätten, komme es nicht an. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sei vielmehr entscheidend, dass auf der fraglichen Straße oder dem fraglichen Weg zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Sächsischen Straßengesetzes eine tatsächliche Nutzung stattgefunden habe, die als öffentlich einzustufen sei. Maßgeblich seien allein die Verhältnisse am Stichtag, dem 16. Februar 1993. Klärungsbedürftig sei dabei das Verhältnis zwischen privaten Waldwegen i. S. v. § 21 Abs. 1 SächsWaldG und öffentlichen Feld- und Waldwegen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG. Da es nach der sächsischen Rechtslage nicht auf einen Widmungsakt ankomme, spreche für die Öffentlichkeit, wenn der Straßengrund im Eigentum der Gemeinde oder einer Vielzahl von Eigentümern stehe oder nicht nur wenige Grundstückseigentümer darüber ihre Grundstücke erreichten oder zwar nur ein Grundstückseigentümer beteiligt sei, der Weg aber über forstwirtschaftlichen Belangen hinaus anderen Verkehrszwecken diene und beispielsweise neben Holzabfuhr und sonstiger Waldbewirtschaftung regelmäßig auch von anderen Personen (Beerensammlern, Ausflüglern) benutzt werde. Es müsse insoweit ein öffentliches Verkehrsinteresse bestehen. Auf einen öffentlichen Weg könne auch geschlossen werden, wenn er von der Gemeinde oder durch eine Mehrzahl von Beteiligten unterhalten werde. Ein privater Waldweg werde dagegen nur von Einzelnen kraft Privatrechts genutzt; hierauf müsse auch geschlossen werden, wenn der Weg im Eigentum eines Einzelnen stehe und anderen Benutzern ausdrücklich ein Fahrtrecht beispielsweise durch Einräumung einer Dienstbarkeit eingeräumt sei. Auch für die Klärung der Frage, ob der Weg nach den damaligen Vorschriften oder dem damaligen Verständnis als öffentlich oder betrieblich-öffentlich anzusehen sei, spreche

seine Verkehrsbedeutung, die um Einiges über die reine Erschließung und Bewirtschaftung des Waldes hinausgehe, für eine auch öffentliche Nutzung des Wegs.

- 9 Bezogen auf die Wege im Gebiet der Dresdner Heide werde deutlich, dass hier öffentliche und nichtöffentliche Wege nebeneinander existierten. Dies werde auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Unter Anwendung der vorbezeichneten Kriterien ergebe sich, dass sich ein irgendwie gearteter Widmungsakt nicht nachweisen lasse. Warum die Brücke durch den staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb 1954 übernommen worden sei, sei nicht ersichtlich. Der Unterringel sei in dem Wegeübersichtsplan aus dem Jahr 1954 nicht aufgeführt. Der Weg verfüge über kein eigenes Flurstück und stehe auch nicht im Eigentum einer Vielzahl von Waldbesitzern. Er verlaufe vielmehr im Wesentlichen über im Eigentum der BVVG stehende Waldflächen sowie im Bereich der fraglichen Brücke über das Eisenbahngelände der Klägerin. Der Weg diene dem Forstverkehr zur Erschließung und Bewirtschaftung des Waldes. Daneben habe der Weg zum Stichtag und darüber hinaus auch von jedem Besucher der Dresdner Heide begangen und mit Fahrrädern befahren werden können. Aufgrund seiner Lage, seines Verlaufs und der Ausweisung als Wanderweg erfülle der Unterringel das Kriterium eines öffentlichen Wegs. Er führe von der Ortslage Liegau-Augustusbad geradewegs in das Erholungsgebiet Dresdner Heide. Dieses werde etwa 1000 m nach dem Ortsausgang von der Bahnlinie Görlitz-Dresden durchschnitten, die den Ort damit vom größten Teil des Heidegebiets trenne. Der Unterringel stelle die einzige direkte Verbindung in die Dresdner Heide dar. Zudem sei er auf dem den Beteiligten zu der mündlichen Verhandlung zugänglich gemachten Kartenmaterial aus den Jahren 1990/1991, also zeitnah vor dem In-Kraft-Treten des Sächsischen Straßengesetzes, als Wanderweg („grüner Punkt“) ausgewiesen. Das Gericht gehe daher davon aus, dass der Weg regelmäßig von Besuchern der Dresdner Heide genutzt werde und ihm eine über das allgemeine Betretensrecht des Waldes bzw. den Forstverkehr hinausgehende öffentliche Verkehrsbedeutung zukam und auch derzeit noch zukomme. Der Unterringel unterscheide sich gerade durch seine bereits beschriebene Zugangsfunktion zum Waldgebiet von anderen, möglicherweise untergeordneten Wander- und Verbindungswegen. Er sei insofern sogar mit einem notwendigen Zugangsweg zu einem Ausflugsziel, hier das Naherholungsgebiet Dresdner Heide, von der Ortschaft Liegau-Augustusbad aus vergleichbar. Damit stehe seine Funktion auch mit der nach

dem Kommentar zur Straßenverordnung 1974 vorgegebenen öffentlichen Nutzung im Einklang.

- 10 Mit der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. Oktober 2012 (1 A 138/11) zugelassenen Berufung verfolgt die Beklagte ihr Ziel einer gänzlichen Abweisung der Feststellungsklage weiter. Sie trägt hierzu ergänzend vor, dass in Ermangelung einer bei Wald- und Wanderwegen im Ermessen des Straßenbulasträgers stehenden besonderen Zweckbestimmung hinsichtlich des Unterringels zur Einstufung allein auf seine Verkehrsbedeutung abzustellen sei. Zum maßgeblichen Stichtag am 16. Februar 1993 sei der Unterringel nicht von einem unbestimmten Personenkreis genutzt worden. Die Öffentlichkeit aus der Lage des Unterringels als Zugang der Nachbargemeinde zur Dresdner Heide lasse sich nicht aus durch Beweis zugänglichen Tatsachen herleiten. Seine Funktion für die Erholungssuchenden ergebe sich auch aus der Nutzungsmöglichkeit gemäß § 11 SächsWaldG. Naheliegenderweise würden Erholungssuchende entweder den sich an den Ortskern anschließenden Auenbereich zwischen Grundmühle und Marienmühle in Richtung Hutberg begehen oder aber unter Benutzung der Straßenverbindungen einen der im Kernbereich der Dresdner Heide gelegenen Parkplätze ansteuern, um von dort aus ihrem Erholungsbedürfnis nachzugehen. Aus der in nicht autorisierte Wanderkarten vorgenommenen Aufnahme als Wanderweg und seiner entsprechenden Ausweisung sei nichts für seine Öffentlichkeit abzuleiten. Die Beschilderung werde im Zuständigkeitsbereich der Beklagten durch das Umweltamt festgelegt. Dabei spiele die straßenrechtliche Einordnung des Wegs keine Rolle. Nur so sei auch erklärbar, dass ohne Prüfung einer straßenrechtlichen Widmung der Unterringel in die Wanderwegekarte aufgenommen worden sei. Kriterium für die Entscheidung, ob es sich bei dem Unterringel zum maßgeblichen Stichtag um einen öffentlichen Weg gehandelt habe, sei nicht ein etwaiges Verkehrsbedürfnis der Nachbargemeinde, da es sich hier allenfalls um eine sonstige öffentliche Straße handele, die dem innerörtlichen Verkehr diene. Eine überregionale Verkehrsbedeutung wie beispielsweise bei einem Fernwanderweg sei hier nicht ersichtlich. Schließlich sei kein eigenes Wegegrundstück gebildet worden, das sich im Eigentum der Beklagten befände oder bei dem die Beklagte in der Vergangenheit Unterhaltungsarbeiten durchgeführt hätte. Eine Aufnahme des Unterringels als öffentliche Straße hätte zur Folge, dass die Handlungsfähigkeit der Forstverwaltung bei Forstwegen nach dem Sächsischen

Waldgesetz stark eingeschränkt sei. Auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Forstverwaltung seien nicht zu vernachlässigen. Auch die übrigen Indizien, die das Verwaltungsgericht herangezogen habe, sprächen gegen eine öffentliche Nutzung. Die Zuordnung des Grundstückseigentums zur BVVG resultiere auch daraus, dass es sich gerade nicht um einen öffentlichen Weg handle. Anderenfalls hätte die Beklagte einen Antrag auf Vermögenszuordnung gestellt und wäre ein Zuordnungsantrag der BVVG nicht positiv beschieden worden.

11 Sie beantragt daher,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 2011 - 3 K 541/09 - die Klage im vollem Umfang abzuweisen.

12 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Zur Begründung führt sie vertiefend an, dass die um Einiges über die reine Erschließung und Bewirtschaftung des Waldes hinausgehende Verkehrsbedeutung hier vorliege. Es sei gerade bei älteren Wegen typisch, dass sie nicht in ein Straßen- oder Wegeverzeichnis aufgenommen worden seien. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht Kartenmaterial und eigene Einschätzungen zum Verkehrsbedürfnis zur Grundlage der Entscheidung gemacht. Wesentlich sei, dass der Unterringel quasi die direkte Verbindung der Ortslage Liegau-Augustusbad zum Erholungsgebiet Dresdner Heide gewesen sei und jetzt auch noch sei. Dies ergebe sich unmissverständlich aus dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erörterten Kartenmaterial. Diese kürzeste Streckenverbindung in das Erholungsgebiet werde nicht ausschließlich von Forstbetrieben, sondern auch von Privatleuten genutzt. Diesen Umstand belege schon die Einzigartigkeit der Verbindung. Dies sei für die Bejahung der Öffentlichkeit eines älteren Wegs ausreichend.

14 Ergänzend wird auf die Behördenakten sowie die Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Dresden in dem Verfahren 3 K 541/09, in dem Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht 3 A 138/11 sowie in dem vorliegenden Verfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Berufung der Beklagten ist zurückzuweisen, da das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, dass die Beklagte Trägerin der Straßenbaulast für die Wegeüberführung über die Eisenbahnstrecke Görlitz-Dresden bei Bahn-km 88,889 (Unterringel) ist.
- 16 Die nur noch im Hinblick auf die Wegeüberführung über die Eisenbahnstrecke Görlitz-Dresden bei Bahn-km 88,889 anhängige Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Insbesondere besteht ein Feststellungsinteresse, da es für die Frage, wem gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 EBKrG die Kostenpflicht für den Erhalt der fraglichen Wegeüberführung obliegt, darauf ankommt, ob es sich bei der Überführung um eine öffentliche Straße handelt, und, wer die daraus folgende Straßenbaulast gemäß § 44 SächsStrG, die die Pflicht der Vornahme künftiger Unterhaltungsmaßnahmen beinhaltet, innehat (§ 1 Abs. 4 EBKrG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a SächsStrG).
- 17 Die Klage ist auch begründet. Der Beklagten obliegt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG die Straßenbaulast für den Unterringel. Bei dem Unterringel handelt es sich in dem hier maßgeblichen Abschnitt zwischen dem Ortsausgang Liegau-Augustusbad sowie seiner Einmündung in den Kreuzringel einschließlich der hier streitgegenständlichen Straßenüberführung nämlich gemäß § 53 SächsStrG um eine Gemeindestraße oder um eine öffentliche Straße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG. Offen bleiben kann dabei, ob der Unterringel zum Stichtag am 16. Februar 1993 als öffentlicher Waldweg einer beschränkten öffentlichen Nutzung diente und damit eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG geworden ist oder eine betrieblich-öffentliche Straße war, die gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG in eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG übergeleitet worden ist. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt hat neben seiner Nutzung zu forstwirtschaftlichen Zwecken ein jedenfalls nicht ganz zu vernachlässigender öffentlicher Verkehr auf dem Unterringel stattgefunden. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 18 1. Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes (16. Februar 1993) vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine

Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) der DDR ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen oder betrieblich-öffentliche Straßen waren. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit - anders als die Straßengesetze anderer Länder - für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag ab (grundlegend SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 1997, JbSächsOVG 5, 127 = SächsVBl. 1997, 294, seither st. Rspr.; ebenso Sauthoff, NVwZ 1994, 864 [866]; Sattler, SächsVBl. 2000, 187; Peine/Starke, SächsVBl. 2007, 125 [127] jeweils m. w. N.), so dass im Einzelfall selbst eine rechtswidrige Nutzung durch Dritte die übergangsrechtlich begründete Qualifizierung als öffentliche Verkehrsfläche begründen oder ausschließen kann. Entscheidend ist, ob eine bestehende Wegeanlage am Stichtag ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene oder eine betrieblich-öffentliche Straße war; dies ist nach der örtlichen Verkehrsanschauung zu beurteilen (SächsOVG, Beschl. v. 18. August 2011 - 1 A 236/09 -, juris Rn. 7; zuletzt SächsOVG, Urt. v. 30. Juni 2014 - 1 A 620/12 -, juris Rn. 21).

19 Auch wenn die Kategorie der sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG in § 53 Abs. 2 bis 4 SächsStrG nicht ausdrücklich aufgeführt ist, bedeutet dies nicht, dass die Straßen, die zum Stichtag eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG aufgeführten öffentlichen Nutzungen aufwiesen, von ihrer Überleitung ausgeschlossen waren. Denn wenn schon eine betrieblich-öffentliche Straße, die nicht ausschließlich einer öffentlichen Nutzung diene, gemäß § 53 Abs. 5 SächsStrG eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße geworden ist, dann kann für solche Straßen, die zum Stichtag eine öffentliche Nutzung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG aufwiesen, nicht anderes gelten.

20 1.1 Soweit im vorliegenden Fall für die Feststellung einer Straßenbaulast der Beklagten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG von Bedeutung, musste damit zum Stichtag eine öffentliche Nutzung vorgelegen haben, wie sie in § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG für das Vorliegen einer sonstigen öffentlichen Straße maßgeblich ist. Hiernach sind sonstige Straßen die öffentlichen Feld- und Waldwege; das sind Straßen, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

- 21 Nach der Rechtsprechung zu dem fast gleichlautenden Art. 53 Nr. 1 BayStrWG (hierzu Nachweise bei Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Loseblattsammlung, Stand: Oktober 2014, Art. 53 Rn. 10 ff.) ist die Bewirtschaftung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG nicht mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gleichzustellen, sondern geht über diese hinaus. Im Vordergrund steht hiernach zwar die Ausnutzung der Bodenertragskraft. Die Einstufung bemisst sich aber nach der Verkehrsbedeutung. Öffentliche Feld- und Waldwege liegen etwa vor, wenn die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Kriterien erfüllt sind (a. a. O. Rn. 12 m. w. N.). Maßgeblich ist das öffentliche Verkehrsinteresse.
- 22 1.2 Was eine betrieblich-öffentliche Straße ist, ist im Sächsischen Straßengesetz nicht definiert. Gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverordnung der DDR dienten solche Straßen überwiegend den Interessen der Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung. Nach § 1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Ersten Durchführungsverordnung zur Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 522) gehörten zu den betrieblich-öffentlichen Straßen in der Regel „Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten und Flächen dienen (zweiter Spiegelstrich).“ Voraussetzung für das Vorliegen einer betrieblich-öffentlichen Straße ist daher, dass neben einer in § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Straßenverordnung näher beschriebenen betrieblichen Nutzung, hier insbesondere für Zwecke der Forstverwaltung, gemäß § 3 Straßenverordnung der DDR daneben eine öffentliche Nutzung stattfand. Ihre Überleitung erfordert damit ein wenn auch möglicherweise nur untergeordnetes Dienen zu öffentlicher Nutzung (Sattler, SächsVBl. 2000, 187 [188 f.]). Um eine öffentliche Nutzung handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts bei einem Verkehr, der nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist, sondern der Allgemeinheit ungehindert offensteht (SächsOVG, Urt. v. 16. Januar 1997 a. a. O.).
- 23 Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat sich nur gelegentlich mit den Voraussetzungen einer betrieblich-öffentliche Straße befasst. Während sie bei der ausschließlichen Zufahrt zu landwirtschaftlichen Ställen verneint wurden (SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 1997 - 1 S 284/97 -, n. v.), wurden sie bei Wegen, die neben der Nutzung im Rahmen der Fischwirtschaft auch der Benutzung durch die Öffentlichkeit

offenstanden, etwa als Verbindungswege zwischen Ortsteilen, als Schul-, Kindergarten- oder Kirchwege, als Radwander- oder Spazierwege (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 1999 - 1 S 135/99 -, n. v.) bejaht. Eine nur gelegentliche Nutzung einer Parkfläche durch Dritte erfüllt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Voraussetzungen einer betrieblich-öffentlichen Straße hingegen nicht (Urt. v. 12. Dezember 2001 - 8 C 30/00 -, juris Rn. 22).

- 24 1.3 In Abgrenzung von der sowohl für eine sonstige öffentliche Straße in Form eines öffentlichen Waldwegs als auch für eine betrieblich-öffentliche Straße erforderlichen öffentlichen Nutzung handelt es sich bei einem Waldweg gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG um einen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weg, der der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dient. Dabei besteht gemäß § 11 SächsWaldG ein Betretensrecht von jedermann zu Erholungszwecken.
- 25 Während demgemäß dem Waldeigentümer hier die öffentliche Pflicht zur Duldung des Betretens auferlegt wird (Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, 2008, § 11 Rn. 2), hat die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zur Folge, dass die konkrete Grundstücksfläche einem öffentlich-rechtlichen Regelungsregime unterfällt und einem öffentlichen Zweck unterstellt wird. In diesem Fall ist der Eigentümer der betreffenden Grundstücksfläche - anders als der Waldeigentümer - gehindert die öffentliche Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs zu beseitigen, indem er den Weg beseitigt.
- 26 1.4 Maßgeblich für die hier mangels eines Widmungsakts zu treffende Entscheidung, ob der Unterringel gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG als öffentlicher Waldweg oder als betrieblich-öffentliche Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hat oder ob es sich um einen (bloßen) Waldweg handelt, ist mithin, ob sich neben einer Nutzung zu forstwirtschaftlichen Zwecken nach den vorbezeichneten Kriterien zum Stichtag zumindest auch eine nicht nur gelegentliche oder völlig untergeordnete öffentliche Nutzung feststellen lässt.
- 27 Zu betrachten ist dabei nicht allein der hier in Streit stehende kurze Abschnitt des Unterringels auf der Bahnüberführung, sondern der Abschnitt zwischen seinem Beginn am Ortsausgang in Liebau-Augustusbad und seiner Einmündung in den

Kreuzringel. Denn die Wegeanlage bildet in diesem Abschnitt eine räumliche Einheit, die einer einheitlichen Beurteilung unterliegt und nicht weiter räumlich aufgeteilt werden kann (zu diesem Kriterium SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999, SächsVBl. 2000, 138). Der Unterringel verbindet nämlich in diesem Bereich - vom Kreuzringel abgehend - das Waldgebiet der Dresdner Heide über die Gleisstrecke hinweg mit dem restlichen, nördlich der Bahngleise gelegenen Waldgebiet, dem bis 1876 bestehenden Liegauer Saugarten (hierzu näher: Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur, Herausgegeben vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., Dresden 2006, S. 246) und der Gemeinde Liegau-Augustusbad.

28 2. Hiervon ausgehend diente der Kreuzringel zum Stichtag, dem 16. Februar 1993, zumindest auch einer öffentlichen Nutzung durch Fußgänger und auf Grund gewandelter Verkehrs- und Freizeitgewohnheiten (hierzu in Bezug auf Fahrradverkehr Zeitler a. a. O. Rn. 25 m. w. N.) auch durch Radfahrer.

29 Wie das Verwaltungsgericht Dresden zutreffend festgestellt hat, ist der Unterringel im maßgeblichen Bereich als Teil eines in topographischen bzw. Wanderkarten des Landesvermessungsamts Sachsen und seines Vorgängers, des „VEB Gäodesie und Kartographie Dresden“ von 1991 und 1992 markierten Wanderwegs (Ullersdorf-Heidehäuser-Liegau-Augustusbad, vgl. Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur a. a. O. S. 171) verzeichnet. Die Markierung, ein sogenannter Grüner Punkt, findet sich, wie die Inaugenscheinnahme ergab, mit weiteren Wanderzeichen an markanten Punkten des Unterringels. Dafür, dass, wie die Beklagte behauptet, diese Wanderzeichen erst nach 1993 angebracht worden sein sollten, spricht abgesehen von dem teilweise guten Erhaltungszustand der Holztafeln nichts. Da die vorbezeichneten Karten eine Markierung ausweisen, ist vielmehr davon auszugehen, dass solche Markierungen in dieser oder ähnlicher Form schon 1991 und 1992 bestanden hatten und die Beschilderung allenfalls erneuert worden ist.

30 Die in diesen Karten vorgenommene Bezeichnung als Wanderweg beruht, wie die Beklagte angegeben hat, wahrscheinlich auf einer entsprechenden Empfehlung oder Vorgabe staatlicher oder städtischer Behörden, wobei sie durch Wandervereine oder deren Wegebeauftragte beraten und unterstützt wurden (Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur a. a. O. S. 170). Die Wanderwegezeichen haben ihren Ursprung in der

Wanderbewegung des 19. Jahrhunderts und sind nach mehrfachen Veränderungen in der Vergangenheit seit 1979 in der heute noch gültigen Form festgeschrieben worden (Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur a. a. O.). Die Wegezeichen wurden nach dem 2. Weltkrieg vom Amt für Denkmalpflege wiederhergestellt und bis 1992 von dem von der Beklagten bestellten ehrenamtlichen Kreiswegemeister betreut (Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur a. a. O. S. 211). Die von staatlichen Vermessungsämtern herausgegebenen Karten spiegeln daher einen Zustand wider, der sich seit ca. 150 Jahren herausgebildet hat. Weil nur einige wenige Wege in der Dresdner Heide als markierte Wanderwege gekennzeichnet sind, ist auch davon auszugehen, dass diesen Wegen im Rahmen einer die gesamte Dresdner Heide erfassenden Gesamtkonzeption gegenüber den sonstigen Wegen eine hervorgehobene Bedeutung für die Nutzung als Wanderweg zukommen sollte. Dies entspricht der Sichtweise in dem von der Beklagten herangezogenen Kommentar zum Straßenrecht der DDR (Bönninger/Knobloch, Das Recht der öffentlichen Straßen, Leipzig 1978, S. 30). Dort werden als Wanderwege ausgezeichnete Waldwege als betrieblich-öffentliche Wege angesehen.

- 31 Der Unterringel wurde und wird auch seiner Bestimmung gemäß als Wander- bzw. Radweg genutzt. Hierfür sprechen nicht nur der Ausbauzustand sowie die intakte und gut lesbare Beschilderung, sondern auch die Nutzungsspuren insbesondere auch auf der in Streit stehenden Brücke. Sie lassen erkennen, dass wenigstens auch durch eine entsprechende Nutzung verhindert wird, dass sich wie an den Brückenrändern Grassoden ausbreitet. Zudem zeigt eine gut erhaltene Ruhebänk an dem Denkmal für den Liegauer Saugarten, dass mit Besuchern und Wanderern gerechnet wird. Die beiderseits des Brückenaufgangs befindlichen, mittig angebrachten Eisenpfosten bilden unabhängig davon, wann sie aufgestellt wurden, kein Hindernis bzw. stellen keine Vorrichtung dar, wodurch Wanderer oder Radfahrer an der Überquerung der Brücke gehindert werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der Aufstellung der Eisenpfosten nur eine Überquerung der Brücke mit schweren forstwirtschaftlichen Geräten aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen verhindert werden soll.
- 32 Die gegenüber sonstigen Wegen hervorgehobene Bedeutung des Unterringels im hier maßgeblichen Bereich, die in seiner heutigen Kennzeichnung als markierter Wanderweg deutlich wird, kann zudem auf seine historische Funktion im Wegenetz

der Dresdner Heide zurückgeführt werden. Das Wegezeichen, das ihn als „Unterringel“ kennzeichnet, wird in unterschiedlicher Fassung seit 1571/1572 verwendet. Der Unterringel wurde zunächst als „Nider Schönborner Weg“ bezeichnet, was auf eine überörtliche Verkehrsbedeutung, nämlich seine Verbindungsfunktion mit im Bereich der Dresdner Heide gelegenen Ortschaften, schon im späten Mittelalter hinweist (Dresdner Heide, Geschichte Natur Kultur a. a. O. 203 f.). Zudem hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt, dass der Weg nahezu die einzige Verbindung mit den nördlich der Dresdner Heide gelegenen Ortschaften darstellt. Mit Errichtung der Brücke Mitte des 19. Jahrhunderts konnte daher sichergestellt werden, dass der Unterringel trotz Baus einer Eisenbahnstrecke seine bisherige Verkehrsbedeutung und auch eine Anbindung der südlich der Bahnstrecke gelegenen Dresdner Heide mit dem damals noch existierenden Saugarten beibehielt.

- 33 Dass dem Unterringel in hier maßgeblichen Bereich schon seit alters her eine hervorgehobene Verkehrsbedeutung zukam, wird schließlich auch durch den partiell noch vorhandenen Bodenbelag verdeutlicht. Während sich im Bereich des noch zusammen verlaufenden Unterringels und Oberringels südlich von Liegau-Augustusbad noch Bestandteile einer historischen Pflasterung finden lassen, ist der restliche Weg durch aufgebrauchten oder zumindest festgefahrenen Schotter, der allerdings teilweise überwuchert oder von Erdreich verdeckt ist, befestigt. Eine solche Befestigung findet sich auf dem Unterringel nach Kreuzung mit dem Kreuzringel, soweit im Kreuzungsbereich ersichtlich, nicht mehr.
- 34 Damit ist unter Heranziehung der vorgenannten Hinweise und unter Bewertung der Verkehrsbedeutung festzustellen, dass zum Stichtag auf dem Unterringel im hier maßgeblichen Bereich eine nicht nur gelegentliche Nutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer stattgefunden hat, die nicht nur nach Maßgabe des § 11 SächsWaldG von den Eigentümern der Grundstücke geduldet werden musste, sondern Gemeingebrauch i. S. v. § 14 SächsStrG darstellte.
- 35 Dass der Unterringel darüber hinaus zum Stichtag auch für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurde und damit zusammen mit der festgestellten öffentlichen Nutzung den Charakter eines öffentlichen Waldwegs oder einer betrieblich-

öffentlichen Straße hatte, kann ebenfalls bejaht werden. Eine solche Nutzung ist von der Beklagten selbst angeführt, von der Klägerin nicht in Frage gestellt worden und lässt sich bei dem Ausbauzustand des Unterringels auch ohne weiteres ausüben. Auch die möglicherweise schon zum Stichtag vorgenommene Sperrung der in Streit stehenden Eisenbahnbrücke durch die Eisenposten für schwere forstwirtschaftliche Geräte ändert hieran nichts, denn der Unterringel konnte und kann beiderseits der Brücke weiterhin ohne weiteres sinnvoll für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

36 Damit lagen zum Stichtag zusammengefasst die Voraussetzungen für das Vorliegen einer sonstigen öffentlichen Straße in Form eines öffentlichen Waldwegs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a SächsStrG oder einer betrieblich-öffentlichen Straße vor, so dass der Unterringel gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hat.

37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG i. V. mit Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*